



Merkblatt für Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich

Ab wann ist eine Erdauffüllung/Erdaufschüttung oder Abgrabung genehmigungspflichtig?

Im Außenbereich sind selbständige Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen und Abgrabungen ab einer Fläche von 500 m² oder mehr als 2 m Höhe/Tiefe bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens und nicht die Anzahl oder die Größe der betroffenen Parzellen ausschlaggebend.

Sollte die Fläche jedoch in einem Schutzgebiet (z.B. Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark) liegen oder ist ein besonders geschützter Biotop (z.B. Trockenmauer, Feldhecke) betroffen, bedürfen Auffüllungen/Aufschüttungen unabhängig von ihrer Größe immer einer naturschutzrechtlichen Gestattung.

Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz

Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen in Wasserschutzgebieten sind grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind in Wasserschutzgebieten ausschließlich in **Schutzzone III** und nur dann möglich, wenn die Erdauffüllung

- ◆ zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist bzw.
- ◆ der Verbesserung der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dient.

Antragstellung

Die Genehmigung ist beim Landratsamt Heilbronn – Amt Bauen, Umwelt und Planung – zu beantragen. Der Antrag ist über das Bürgermeisteramt einzureichen, auf dessen Gemarkung die Auffüllfläche liegt. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Regel zwei Monate.

Eine Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Maßnahme nachweislich der Bodenverbesserung oder der Bewirtschaftungserleichterung dient und das Auffüllmaterial unbelastet und geeignet ist.

